Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)

biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller Sachbearbeiterin

Katharina.furtmueller@bmk.gv.at +43 (1) 71162 612355

Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 17. Mai 2022

Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. Christian Neefestraat 2 1077 WW Amsterdam Niederlande

Geschäftszahl: 2022-0.359.365

<u>Bescheid</u>

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie "Xyladecor Holzschutzlasur BPR" im Ver-

fahren der gegenseitigen Anerkennung

Änderung der Zusammensetzung der in der Biozidproduktfamilie enthalte-

nen Produkte.

Änderung der Einstufung und Kennzeichnung

Änderung der Anwendungsbestimmungen

Aufhebung der Bescheide GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 und

GZ 2020-0.257.510

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V., Christian Neefestraat 2, 1077 WW Amsterdam (Niederlande) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

Xyladecor Holzschutzlasur BPR (AT-0017676-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

Xyladecor Holzschutzlasur BPR Ebenholz	AT-0017676-0001
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Teak	AT-0017676-0002
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Nussbaum	AT-0017676-0003
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Eiche	AT-0017676-0004
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Pinie	AT-0017676-0005
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Oregon	AT-0017676-0006
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Farblos	AT-0017676-0007
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Zeder	AT-0017676-0008
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Tannengrün	AT-0017676-0009
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Mahagoni	AT-0017676-0010
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Kastanie	AT-0017676-0011
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Lärche	AT-0017676-0012
Xyladecor Holzschutzlasur BPR Palisander	AT-0017676-0013

Beginn der Zulassung: 17. Mai 2022

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte ist Bestandteil dieser Zulassung. Die Anlagen 1a und 2a bis 2m zu den Bescheiden GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 und GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung der Biozidprodukte ist der Behörde bekannt. Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit den Bescheiden GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 und GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie "Xyladecor Holzschutzlasur BPR" gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
- 2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: "Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren."
- 3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die j\u00e4hrlich in \u00dGsterreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschlie\u00dBlich Eigenvertrieb und -anwendung
- 4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

- 5. Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
- 6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf geringfügige Änderung vom 26. März 2020 auf Änderung der Produktzusammensetzung wird der nicht wirksame Inhaltsstoff "2- Pentanonoxim", bei gleichzeitiger Reduktion des nicht wirksamen Inhaltsstoffes "2- Butanonoxim" um dieselbe Menge, der Rezeptur hinzugefügt.
- 7. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf geringfügige Änderung vom 26. März 2020 wird die in Anlage 1 genannte Einstufung und Kennzeichnung der Biozidproduktfamilie "Xyladecor Holzschutzlasur BPR" geändert, um der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu entsprechen.
- 8. Um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen, werden von Amts wegen die Anwendungsbestimmungen geändert.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 48, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. eingebrachten und am 20. Dezember 2016 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 für die Biozidproduktfamilie "Xyladecor Holzschutzlasur BPR" mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 geändert.

Am 26. März 2020 ist von der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte ("R4BP") ein Antrag auf geringfügige Änderung (Case Nr.: BC-AD058189-48) in Österreich gestellt worden, der am 5. Mai 2020 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieser Biozidprodukte noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 6. Dem Antrag auf Abänderung der Zusammensetzung der gegenständlichen Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da der Referenzmitgliedstaat Dänemark nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss kam, dass die Reduktion des nicht wirksamen Inhaltsstoffes "2-Butanonoxim" bei gleichzeitiger Zugabe durch den nicht wirksamen Inhaltsstoff "2-Pentanonoxim" um dieselbe Menge, die Eigenschaften der gegenständlichen Biozidproduktfamilie nicht beeinflusst und die österreichische Behörde dieser Bewertung zugestimmt hat.

GZ. 2022-0.359.365

Ad 7. Dem Antrag auf Änderung der Einstufung bzw. Kennzeichnung konnte stattgegeben

werden, da sich die Änderung auf das beschränkt, was zur Einhaltung der neu gelten-

den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments

und des Rates notwendig ist.

Ad 8. Die Änderungen der Anwendungsbestimmungen waren von Amts wegen vorzuneh-

men, um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid GZ 2020-0.257.510 vom

4. Mai 2020 eine bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige

Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zu-

stellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage